



6. Fachkonferenz für sozial verantwortliche IT-Beschaffung

21. und 22. Juni 2018
Hospitalhof Stuttgart

Protokoll Workshop 6

Nachweis sozialer Kriterien mit Zertifikaten: TCO Certified, EU Ecolabel, Blauer Engel

mit Ann-Kathrin Voge (SKEW) und Max Mangold (GIZ)

Dokumentation: Marie Holdik

Ann-Kathrin Voge (SKEW) und Max Mangold (GIZ) übernahmen den Workshop zum Nachweis sozialer Kriterien kurzfristig, da Annelie Evermann (WEED) verhindert war.

Gütezeichen, die für IT-Ausschreibungen relevant sind, haben unterschiedliche inhaltliche Ansprüche. Manche beziehen sich auf ökologische Kriterien, andere integrieren auch soziale Aspekte oder legen den Schwerpunkt darauf. Im Workshop wurde eine Übersicht darüber gegeben, welche Gütezeichen es gibt, welche Kriterien diese (i.d.R. für die Endmontage) nachweisen können und für welche Gerätetypen welche Zertifizierungen zur Verfügung stehen. Vorgestellt wurden TCO Certified, EU Ecolabel, Blauer Engel und EPEAT. Diese Gütezeichen enthalten ebenfalls Vorgaben zum Bezug der enthaltenen „Konfliktrohstoffe“ bzw. 3TG (Gold, Zinn, Tantal und Wolfram).

Mit dem Online-Tool Kompass Nachhaltigkeit (www.kompass-nachhaltigkeit.de) können Beschaffer*innen Gütezeichen für IT-Ausschreibungen finden und vergleichen. Zu beachten ist dabei, dass Gütezeichen einzelne Geräte und nicht die herstellenden Unternehmen insgesamt zertifizieren. Anders verhält es sich mit Zertifikaten wie SA 8000, bei denen einzelne Betriebe (Fabriken) zertifiziert werden und daher weder das einzelne Produkt noch die gesamte Produktion eines Herstellers zertifiziert ist. SA 8000 kann daher ein Nachweis für die Einhaltung von Sozialkriterien in der Produktion sein; es muss dafür jedoch nachweisbar sein, dass das angebotene Produkt in der mit SA 8000 zertifizierten Fabrik hergestellt wurde.

Glaubwürdige Gütezeichen beinhalten eine Prüfung bzw. Auditierung der Kriterien vor Ort durch unabhängige akkreditierte Dritte.

Nach der Vorstellung der wichtigsten Gütezeichen wurde der rechtliche Rahmen dargestellt. Die bundesweite Grundlage des Vergaberechts bilden das 2016 überarbeitete GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie die VgV (Vergabeverordnung) für den Oberschwellenbe-

reich, die SektVO (Sektoren-Verordnung) für Sektorendienstleistungen (Wasser, Energie, usw.) und die UVgO (Unterschwellen-Vergabeordnung) von 2017 für den Unterschwellenbereich. Durch die Überarbeitung des Vergaberechts wurde die Rolle von Gütezeichen gestärkt und es ist erstmals möglich, konkrete Gütezeichen in einer Ausschreibung zu fordern (und diese damit gegenüber anderen zu priorisieren), statt auf die dahinterstehenden Kriterien zu verweisen (Nachweisführung durch Gütezeichen §34 VgV bzw. §24 UVgO und § 32 SektVO). Hierfür muss ein Gütezeichen Mindeststandards an Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllen, die in den Paragraphen der VgV, SektVO und UVgO erstmals genau benannt werden.

Für den Oberschwellenbereich gilt dabei, dass alle Kriterien eines Gütezeichens einen Auftragsbezug haben müssen; diese Anforderung gibt es im Unterschwellenbereich nicht. Über die praktische Umsetzung dieses Punktes wurde im Workshop diskutiert. Da der Auftragsbezug für alle Kriterien gegeben sein muss (was nicht in jedem Fall zutrifft) und um die Anerkennung gleichwertiger Gütezeichen zu erleichtern, kann es empfehlenswert sein, nicht pauschal alle inhaltlichen Aspekte zu fordern, sondern weiterhin eine Auswahl konkreter Kriterien vorzugeben und diese in den Ausschreibungsunterlagen zu benennen.

Weitere Kriterien, die Gütezeichen nach §34 VgV bzw. §24 UVgO erfüllen müssen, sind:

- Die Anforderungen beruhen auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien.
- Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
- Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
- Die Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

Das momentan gängigste Verfahren bei der Integration sozialer Kriterien sind die Wertungskriterien und Ausführungsbedingungen; es ist außerdem möglich, die Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Es wurde darauf verwiesen, dass soziale Kriterien nach vorherrschender Meinung nicht in den Eignungskriterien verankert werden können. Jedoch vertrat Frau Gnittke in ihrem Vortrag am Vortag die These, dass dies möglich sein könnte.

Durch die Vergaberechtsreform wurde klargestellt, dass auch Kriterien, die nicht am physischen Endprodukt direkt sichtbar sind – beispielsweise Kriterien zu den Arbeitsbedingungen bei der Herstellung oder zum Handel mit dem Produkt – einen Auftragsbezug haben und somit an den genannten Punkten in die Ausschreibungsunterlagen einfließen können. Dazu zählen beispielsweise die ILO-Kernarbeitsnormen oder Kriterien des Fairen Handels.

Wenn ein konkretes Gütezeichen in der Ausschreibung gefordert wird (nach §34 VgV bzw. §24 UVgO), muss auch ein vorgelegtes gleichwertiges Gütezeichen anerkannt werden – die Beweislast für die Gleichwertigkeit liegt jedoch beim bietenden Unternehmen. Wenn also beispielsweise das Siegel TCO Certified gefordert wird, muss ein bietendes Unternehmen zeigen, dass das von ihnen vorgelegte Gütezeichen dieselben inhaltlichen Anforderungen (z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen) nachweist. Sofern ein Gütezeichen gefordert wird, sind andere Nachweisarten nach §34 VgV (bzw.

§24 UVgO) für Bieter*innen nur dann zulässig, wenn dargestellt werden kann, dass es nicht im eigenen Verschulden lag, dass weder das geforderte noch ein gleichwertiges Gütezeichen vorgelegt werden kann.

Da Gütezeichen auch bei großer inhaltlicher Ähnlichkeit immer in feinen Details (z.B. Formulierungen einzelner Kriterien) voneinander abweichen, kam in der Runde die Frage auf, wann Beschaffer*innen berechtigt sind, ein vorgelegtes (vermeintlich gleichwertiges) Siegel nicht als solches anzuerkennen. Max Mangold antwortete, dass es hierzu bisher keine Rechtsprechung gebe, die Auslegung der Vorgaben für die Praxis also noch nicht im Detail geklärt ist. Grundsätzlich liege es jedoch in der Hand der Beschaffungsstellen, die Entscheidung selbst zu treffen und mit dokumentierter Begründung eine Gleichwertigkeit anzuerkennen oder abzulehnen.

Im Workshop wurde außerdem vorgestellt, wie mit dem Online-Tool Kompass Nachhaltigkeit Kriterien und Gütezeichen gefiltert und verglichen werden können. Der Kompass bietet als Filterergebnis darüber hinaus Formulierungen an, die die gesetzten Kriterien als Text wiedergeben und auf diese Weise in die Ausschreibung einbezogen werden können. Diese Textbausteine können als Textdatei ausgegeben werden. Da es sich um ein abstraktes Tool handelt, das von den Nutzer*innen auf konkrete Einzelfälle angewandt wird, kann keine Rechtssicherheit für das Tool garantiert werden, auch wenn die Erhebungen der Filterkriterien und Gütezeichen sowie die Textbausteine unter Begleitung durch Fachjurist*innen erstellt wurden. Insbesondere der Auftragsbezug ist in jedem Fall für die konkrete Ausschreibung zu klären.

Als Praxisbeispiel für sozial verantwortliche IT-Beschaffung unter Nutzung von Gütezeichen wurde eine Ausschreibung des BMZ vorgestellt, das zur Integration sozialer Kriterien bei der Beschaffung von IT-Geräten u.a. von WEED e.V. beraten wurde. In der Leistungsbeschreibung wurden Sozialkriterien verpflichtend für die Endmontage aller Geräte (mit Ausnahme der Peripheriegeräte) verlangt. Die Einhaltung sozialer Standards für die weitere Lieferkette sowie für die Endmontage der Peripheriegeräte wurde über Wertungskriterien abgefragt und bewertet, darunter der Bezug der vier „Konfliktrohstoffe“ Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus verantwortungsvollen Quellen. Es wurden verschiedene Nachweismodelle ermöglicht; beispielsweise konnte das Gütezeichen TCO Certified eingereicht werden. Dieses Praxisbeispiel und weitere von anderen Institutionen sind in den Präsentationsfolien des Workshops verlinkt und können online eingesehen werden.

Über den Kompass Nachhaltigkeit können neben Beschaffungsstellen auch bietende Unternehmen prüfen, welche Gütezeichen gleichwertig sind bzw. welche inhaltlichen Überschneidungen sie haben. Im Workshop wurde beispielsweise gezeigt, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowohl bei TCO Certified als auch beim EU Ecolabel für die Endmontage kontrolliert wird.

Zur Einführung in die Nutzung des Kompass Nachhaltigkeit bieten GIZ und SKEW kostenfreie Webinare und PC-Schulungen für Beschaffungsstellen und andere interessierte Personen an; die SKEW bietet darüber hinaus Kommunen eine kostenfreie Rechtsberatung zur Integration von Sozial- und Umweltkriterien in konkrete Ausschreibungen an.

Offene Fragen

- Wie kann eine Vergabestelle die Gleichwertigkeit von zwei Gütezeichen (unter Anwendung von §34 VgV und §24 UVgO) bewerten, wenn Gütezeichen mindestens im Wortlaut voneinander abweichen?

Vermutung: Die Zurückweisung eines Labels als nicht gleichwertig ist leichter bei spezifischen Leistungsanforderungen (konkrete Inhalte) als bei allgemeinen (z.B. „nachhaltige Waldwirtschaft“). Kriterien sollten also in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

- Bestehen qualitative Unterschiede zwischen einzelnen Zertifikaten für IT-Hardware hinsichtlich der Auditverfahren?